mit Seu bewikkelt, mit Leim überzogen und mit Kalk beworfen find, gewällert, und

d) die Ständer und Riegel am Feuerheerd durch eine Brandmauer bedekket werden.

Es haben auch die Aemter durch die Unterbediente, Vorsteher und Feuerherrn jeder Bauerschaft sofort eine Visitation vornehmen zu lassen, und sie dahin zu instruiren, den Eigenthümern solcher Häuser, in welchen über dem Feuerheerd gar keine oder zu niedrig angelegte Feuerohsen besindlich sind, deren ungesäumte Anlegung und respective Erhöhung wenigstens auf 12 Jus, zugleich auch die oben sub lit. c beschriebene Einrichtung, und immittelst das stündliche Jumachen der nicht blos an den Seiten, sondern sogar in dem Boden der Ohsen über dem Feuerheerd angebrachten Rauchlöcher mit dem Bedeuten auszugeben, daß die Besiser der Häuser, wenn jene Einrichtung drei Monate unterbliebe, sowol bei sie betressender Feuersbrunst von aller Entschädigung aus der Brand, Asseurations. Casse auszeschlossen, als auch überdem noch eingewruget und nachsprüssisch bestrafet werden würde. Detmold den 20 Jul. 1779.

Aus Grafi. Lippischer Regierung daselbst.



## Mum. CCLXXXI.

Verordnung wegen Numerirung der Häuser auf dem Lande, von 1779.

Da seit Erlassung ber Circular Berordnung vom 13 Man 1766 fich viele Unterthanen in den Aemtern und Vogteien diefer Graf. Schaft neu angebauet haben, beren Saufer noch mit feiner Numer verseben find, Diefer Mangel aber aus den in jener Berordnung angeführten Grunden abgestellet werden mus: fo haben die Memter gu veranstalten, daß nicht nur vor die Häuser der jest schon vorhandenen Reubauer, auf deren Rosten, Die fortlaufende Rumer Der Bauerschaft, wozu sie gehoren, auf vorschriftmäßig eingerichtete Bierette gesetget, sondern daß auch damit bei kunftigen Anbauern fortgefah. ren werde; wie man es denn zu Bermeidung einer Berwirrung und Berwechselung ber Rumern vorerst geschehen lassen mus, daß die im zten 6. mehrerwehnter Berordnung bemerkte Unterscheidung ber Unterthauen nicht beachtet, mithin in diefer oder jener Bauerschaft auf Die legte Rumer eines Straßenkotters jest vielleicht die eines bei Colonatevertheilungen fich neu angebaueten Balbmeiers, Gros. Mittel : oder Kleinkotters folgen werde, welche Irregularität jedoch bei ber nahe sependen Berichtigung ber Lagerbicher vielleicht wieder ab. gestellet werden kan. Bis dahin nun, daß folches geschiehet, find die jegige und kunftige Reubauer unter die auf sie kommende Rumern zu bringen, und ift nach volzogener Rumerirung von den jest dasependen Reubauern ein Berzeichnis einzusenden, auch von den funf. tigen der Catastrations-Commission jedesmal Nachricht zu geben, nach der nun nahen Heberlieferung der Saalbucher an die Mentter aber die Eintragung barin von diefen felbst zu besorgen. Detmold Que Graff. Lippischer Regierung baselbft. den 14 Sept. 1779.